

TEIL 1: Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des DAV auf der Grundlage der Mustersatzung für die Sektionen, Stand 2023

In der linken Spalte “Bisherige Fassung” findet sich der bisherige Stand der SBB-Satzung, in der mittleren Spalte “Änderungsantrag” findet ihr die vorgeschlagene Änderung, welche gelb hinterlegt sind.

TOP 6a: Antrag 1:**(1) Neu: Überschrift vor § 1**

Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
	Allgemeines	Abschnitt vor § 1 eingefügt

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen: Ja () Nein ()
--

TOP 6b: Antrag 2:**(2) Änderung § 2 Abs. 1****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und für die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse der Gebirge zu erweitern und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.	Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Liebe zur Heimat zu stärken.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6c: Antrag 3:**(3) Änderung § 2 Abs. 2****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.	Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
--------------------------	--------	----------

TOP 6d: Antrag 4:**(4) Änderung § 2 Abs. 3****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und Familienförderung, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes , der Jugendhilfe und Familienförderung, der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.	Anpassung Formulierung + Ergänzung Klimaschutz

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6e: Antrag 5:**(5) Änderung § 2 Abs. 4****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen . Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Anpassung Formulierung + Ergänzung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6f: Antrag 6:**(6) Neufassung § 3****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch: 1) d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Berg- und Wandsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; 2 k)....umfassende Jugend- und Familienarbeit;..	Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. 2) Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen: 2) d) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen; 2 k)....Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit; 2 n) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten. 2 o) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit; 3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:	Einschub neuer 1. Absatz Anpassung Nummerierung (aus Absatz 1 wird Absatz 2) + Anpassung Formulierung Anpassung Nummerierung (aus Absatz 1 d wird Absatz 2 d) + Anpassung Formulierung Ergänzung Jugendhilfe Aufnahme Absatz Aufnahme Absatz Aufnahme des Absatzes 3 a-k

Nummerierung als Absatz 2 + 3	a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe; b) Subventionen und Förderungen; c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen; d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung); e) Sponsorengelder; f) Werbeeinnahmen; g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen; h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.); i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen; j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln; k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.); Nummerierung als Absatz 4 + 5	Die Inhalte aus Absatz 2 + 3 werden unnummeriert in Absatz 4 und 5
--------------------------------------	--	---

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6g: Antrag 7:**(7) Neufassung § 4****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Der Verein ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV). Er unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:	Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:	Anpassung Formulierung
c) Veränderungen im Vorstand des Vereins dem DAV unverzüglich mitzuteilen;	c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;	Anpassung Formulierung
d)...die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in seine Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;	d)...die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;	Anpassung Formulierung
g)...jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;	g)... die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen , soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt ;	Ergänzung + Umformulierung des Absatzes

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6h: Antrag 8:**(8) Neu: Überschrift vor § 6****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
	Mitgliedschaft	Abschnitt vor § 6 eingefügt

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6i: Antrag 9:**(9) Änderung § 6 Abs. 1****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Vereinseigentum und alle sonstigen Vereinseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte	Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6j: Antrag 10:**(10) Änderung § 6 Abs. 2****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Den minderjährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend davon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen, jedoch nicht gewählt werden.	Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend davon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen, jedoch nicht gewählt werden.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6k: Antrag 11:**(11) Änderung § 6 Abs. 4****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Die Mitglieder des Vereins sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.	Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6I: Antrag 12:**(12) Änderung § 6 Abs. 5****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Eine Haftung des Vereins und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des DAV.	Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins .	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6m: Antrag 13:**(13) Änderung § 6 Abs. 6****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Eine Haftung des DAV und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.	Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
--------------------------	--------	----------

TOP 6n: Antrag 14:**(14) Änderung § 7 Abs. 1****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an den Verein zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.	Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt .	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6o: Antrag 15:**(15) Änderung § 7 Abs. 4****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Der Vereinsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.	Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6p: Antrag 16:**(16) Änderung § 7 Abs. 5****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald dem Verein mitzuteilen.	Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6q: Antrag 17:**(17) Änderung § 12 Abs. 2 Buchst. a) und b)****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
a)...grober Verstoß gegen die Zwecke des SBB oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;	a)...grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;	Anpassung Formulierung
b)...schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des SBB oder des DAV;	b)...schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen: Ja () Nein ()

TOP 6r: Antrag 18:**(18) Änderung § 13 Abs. 2****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Abweichend von der Regelung in Absatz 1 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung des SBB zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugend-ordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.	Abweichend von der Regelung in Absatz 1 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.	Anpassung Formulierung + Ergänzung letzter Satz

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6s: Antrag 19:

(19) Neu: Überschrift vor § 15

Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
	Vorstand	Abschnitt vor § 15 eingefügt

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen: Ja () Nein ()
--

TOP 6t: Antrag 20:**(20) Änderung § 15 Abs. 1****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Der Vorstand besteht aus: [...] * dem/der Dritten Vorsitzenden (Vertreter/in der Vereinsjugend), [...]	Der Vorstand besteht aus: [...] * dem/der Dritten Vorsitzenden (Vertreter/in der Sektionsjugend), [...]	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6u: Antrag 21:**(21) Neu: Überschrift vor § 20****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
	Mitgliederversammlung	Abschnitt vor § 20 eingefügt

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6v: Antrag 22:**(22) Änderung § 22 Abs. 1, Buchst. g)****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Genehmigung der von der Jugendvollversammlung des SBB beschlossenen Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung;	eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen: Ja () Nein ()
--

TOP 6w: Antrag 23:**(23) Neu: Überschrift vor § 23****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
	Rechnungsprüfung / Datenschutz / Auflösung	Abschnitt vor § 23 eingefügt

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen: Ja () Nein ()
--

TOP 6x: Antrag 24:

(24) Änderung § 25 Abs. 1**Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf sind die Mitglieder in der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen des Vereins gemäß den nachfolgenden Vorgaben.	Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf sind die Mitglieder in der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.	Anpassung Formulierung

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6y: Antrag 25:**(25) Änderung § 25 Abs. 2****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dafür ist das verbleibende Vereinsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische	Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine	Anpassung Formulierung

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.	juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.	
---	---	--

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TEIL 2: Sonstige Anträge zur Änderung der Satzung

In der linken Spalte “Bisherige Fassung” findet sich der bisherige Stand der SBB-Satzung, in der mittleren Spalte “Änderungsantrag” findet ihr die vorgeschlagene Änderung.

TOP 6a: Antrag 26:

(26) Einfügung § 14a neu zur Durchführung von Gremiensitzungen

Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Mit dieser Änderung sorgen wir dafür, dass unser Verein auch dann arbeits- und beschlussfähig bleibt, wenn Sitzungen nicht in Präsenz stattfinden können. Künftig soll klar geregelt sein, dass Versammlungen und Gremiensitzungen bei Bedarf auch digital oder in anderen geeigneten Formen durchgeführt werden können. Das hilft uns, auch in besonderen Situationen verlässlich handlungsfähig zu bleiben und notwendige Entscheidungen rechtzeitig zu treffen.

Der Verein muss auch dann handlungsfähig bleiben, wenn Präsenzsitzungen faktisch oder organisatorisch nicht möglich oder nicht zumutbar sind, etwa in Pandemie- oder sonstigen Krisensituationen. Für Mitgliederversammlung und Gremien besteht andernfalls das Risiko, dass Beschlüsse wegen Form- und Verfahrensfehlern angreifbar sind, wenn digitale oder sonstige alternative Verfahren nicht klar geregelt sind.

Für die Mitgliederversammlung ist dabei wichtig zu unterscheiden:

Digitale oder hybride Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ist rechtlich von einer Beschlussfassung ohne Versammlung zu unterscheiden. Letztere ist gesetzlich nur unter engen Voraussetzungen möglich. In der Praxis liegt der Schwerpunkt daher auf rechtssicheren Regelungen für Präsenz-, hybride und virtuelle Versammlungsformate.

Der neue § 14a schafft deshalb eine satzungsfeste und transparente Verfahrensgrundlage für Präsenz-, hybride und virtuelle Sitzungen sowie für schriftliche bzw. textförmige Beschlussverfahren in denjenigen Bereichen, in denen diese rechtlich zulässig und praktisch sinnvoll sind. Dadurch werden

- die Handlungs- und Beschlussfähigkeit auch in Ausnahmesituationen gesichert,
- klare Zuständigkeiten für die Entscheidung über das jeweilige Format definiert,
- Mindeststandards zu Einberufung, Zugangsschutz, Nichtöffentlichkeit, Abstimmungsmodus und Protokollierung festgeschrieben,
- und die rechtliche Angreifbarkeit von Beschlüssen wegen Verfahrensunklarheiten reduziert.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
n.v.	§ 14a Durchführung der Versammlungen und Gremiensitzungen 1) Die folgenden Regelungen gelten grundsätzlich für die organisatorische Durchführung a) der Mitgliederversammlung und b) der Vorstandssitzungen, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden. 2) Beschlüsse werden grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Mitglieder gefasst. 3) Alternativ können Beschlüsse auch gefasst werden a) auf Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz oder b) außerhalb einer Sitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.	neue Einfügung § 14a eingefügt

- 4) Die Entscheidung über die Form der Durchführung einer Versammlung trifft das nach der Satzung vorgesehene Einberufungsorgan im eigenen Ermessen. Dabei sind die technischen und organisatorischen Möglichkeiten des Vereins und der Teilnehmer zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Vorstands können mehrheitlich der Form der geplanten Durchführung einer Vorstandssitzung widersprechen.
- 5) Eine Versammlung wird in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände durch das nach der Satzung vorgesehene Einberufungsorgan einberufen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- 6) Eine virtuelle Versammlung findet in einem nur für die Mitglieder des Gremiums zugänglichen Chatroom statt, zu dem sich die Mitglieder einzeln anmelden müssen. Die Zugangsdaten erhalten die Mitglieder spätestens zwei Tage vor der Versammlung per E-Mail durch den Verein mitgeteilt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten und nicht an dritte Personen weiterzugeben.
- 7) Zur Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung in Textform versendet das nach der Satzung zuständige Einberufungsorgan oder dessen Vertretung die Beschlussvorlagen an die Mitglieder des jeweiligen Gremiums per E-Mail. Die Stimmenabgabe erfolgt innerhalb 10 Werktagen per E-Mail. Die Mitgliederversammlung ist hiervon ausgenommen. Für den Vorstand können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 8) Die Versammlung wird durch den jeweils satzungsmäßig berufenen Leiter geleitet. Die Versammlung kann einen abweichenden Beschluss fassen.
- 9) Eine Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch dann, wenn das Gremium nicht vollständig besetzt ist oder wenn einzelne Mitglieder an der Teilnahme der Sitzung gehindert sind. Für den Vorstand gelten abweichende Regelungen.
- 10) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

	11) Die Beschlussfassung erfolgt in Versammlungen grundsätzlich offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt. Dies gilt auch für Wahlvorgänge, sowie auch bei der Anwendung eines elektronischen Verfahrens, z. B. im Rahmen einer Video-Konferenz. 12) Die Sitzungen der Organe des Vereins nach Abs. 1 sind nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind nur die Mitglieder des Organs. Die Versammlung kann mehrheitlich die Teilnahme von Gästen beschließen. 13) Über jede Versammlung ist ein Beschlussprotokoll über die wesentlichen Ergebnisse zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle des Vereins sind interne Unterlagen und vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe auch in Form von Kopien an unberechtigte Dritte, die nicht Mitglied des jeweiligen Organs sind, ist untersagt.	
--	---	--

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6b: Antrag 27:

(27) Neufassung § 18 Geschäftsordnung des Vorstands

Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Mit dieser Änderung wollen wir klarer regeln, wie der Vorstand intern zusammenarbeitet und wie Aufgaben verteilt werden. Für Mitglieder und Beteiligte wird damit nachvollziehbarer, wer sich um welche Themen kümmert und auf welcher Grundlage Entscheidungen vorbereitet oder umgesetzt werden. Das schafft mehr Klarheit, verbessert die Zusammenarbeit im Vorstand und hilft, Missverständnisse und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden.

Mit wachsender Komplexität in den Bereichen Geschäftsstelle, Vereinszentrum, Projekte und Personal steigt der Bedarf, die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung rechtssicher, nachvollziehbar und einheitlich zu regeln. Ohne saubere Regelungen zu Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan drohen

- Unklarheiten über Zuständigkeiten im Innenverhältnis,
- operative Verzögerungen,
- sowie zusätzliche Haftungs- und Konfliktrisiken.

Die vorgeschlagene Änderung verfolgt daher insbesondere folgende Ziele:

- Der Vorstand erhält eine eindeutige satzungsmäßige Ermächtigung, eine Geschäftsordnung zu erlassen und anzupassen; zugleich wird deren Veröffentlichung als Transparenzstandard festgeschrieben.
- Die interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung kann ausdrücklich als Bestandteil der Geschäftsordnung geregelt werden. Wegen ihrer besonderen Bedeutung soll dies nur einstimmig erfolgen. Zudem wird klargestellt, dass diese Regelung bei personellen Veränderungen im Vorstand neu zu fassen ist.

- Die ergänzende Delegationsmöglichkeit schafft eine klare Grundlage, Aufgaben der Geschäftsführung bei Bedarf auch entgeltlich auf Dritte zu übertragen.
- Die Regelung zu reinen Fassungs- und Formkorrekturen auf Anforderung des Registergerichts oder aus steuerrechtlichen Gründen soll unnötigen Verfahrensaufwand vermeiden und sicherstellen, dass solche rein formalen Anpassungen nicht erneut die Mitgliederversammlung durchlaufen müssen.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
1) Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung. Sie enthält Vorschriften u. a. über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, Anlass und Häufigkeit der Sitzungen etc. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.	1) Der Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der amtierenden Vorstandsmitglieder zu erlassen und zu ändern ist. Die Geschäftsordnung und jede Änderung, bzw. Aufhebung ist auf der Website des Vereins bekannt zu geben. 2) In die Geschäftsordnung kann auch eine interne Aufgabenverteilung durch den Vorstand in eigener Zuständigkeit geregelt und aufgenommen werden. Diese interne Aufgaben- und Geschäftsverteilung als Bestandteil der Geschäftsordnung kann allerdings nur einstimmig durch die amtierenden Vorstandsmitglieder beschlossen und geändert werden. Dieser Beschluss verliert seine Wirksamkeit, wenn sich die Zusammensetzung des Vorstandes personell ändert. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).	Neufassung Formulierung neue Einfügung § 18 Abs. 2

Nummerierung als Absatz 2) bis 4)	Nummerierung als Absatz 3) bis 5)	Nummerierung der Absatz verschiebt sich entsprechend in Abs. 3) bis Abs.5)
5) Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.	Abs.5 alt wird gestrichen 7) Der Vorstand ist ferner befugt, Aufgaben der Geschäftsführung im eigenen Ermessen im Wege der Geschäftsbesorgung auch gegen Entgelt auf Dritte zu übertragen. 8) Der Vorstand ist analog § 179 Abs. 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamts aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.	wegen Regelung in § 15 Abs. 5) Einfügung neu Abs. 7) Beispiel: Beauftragung Steuerberatung Einfügung neu Abs. 8) Beispiel: Ergänzung "Der Neue Sächsische Bergsteiger" nach Rückweisung durch Registergericht.

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6c: Antrag 28:

(28) Einführung § 18a neu für eine/n Geschäftsführer/in nach § 30 BGB

Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Mit dieser neuen Regelung schaffen wir die Möglichkeit, Aufgaben der laufenden Vereinsarbeit auf eine/n Geschäftsführer/in zu übertragen. Das betrifft vor allem organisatorische und administrative Themen, die regelmäßig anfallen und zeitnah bearbeitet werden müssen. Der Vorstand bleibt weiterhin verantwortlich, kann aber im Alltag entlastet werden. So kann die Arbeit in Geschäftsstelle und Vereinszentrum verlässlicher, schneller und klarer organisiert werden.

Die laufende Verwaltung des Vereins – insbesondere Geschäftsstelle, Personal, Unterhalt des Vereinszentrums sowie Vertrags- und Beschaffungsprozesse – erfordert zunehmend zeitnahe und professionelle Entscheidungen. Ein rein ehrenamtlich tätiger Vorstand stößt hierbei strukturell an Kapazitätsgrenzen. Ohne klare Satzungsregelung besteht zudem Rechtsunsicherheit, ob und in welchem Umfang ein/e Geschäftsführer/in den Verein rechtsverbindlich vertreten kann.

§ 30 BGB ermöglicht es, neben dem Vorstand besondere Vertreter für bestimmte Geschäfte zu bestellen. Deren Vertretungsmacht muss in ihrem Aufgabenbereich klar bestimmt sein. Gerade deshalb ist eine eindeutige Satzungsgrundlage sinnvoll, wenn ein/e Geschäftsführer/in nicht nur organisatorisch tätig sein, sondern für bestimmte Aufgabenbereiche den Verein auch rechtsverbindlich vertreten soll.

Zu Absatz 2:

Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in zusätzlich als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Das bedeutet: Der/die Geschäftsführer/in darf den Verein in einem klar festgelegten Aufgabenbereich rechtsverbindlich vertreten, ohne selbst Vorstandsmitglied zu sein.

Wichtig ist dabei:

Die Bestellung als besonderer Vertreter und der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag sind rechtlich nicht automatisch dasselbe.

Das praktische Risiko:

Wird die Bestellung als besonderer Vertreter widerrufen oder beendet, entfällt zwar die organschaftliche Vertretungsbefugnis für die Zukunft. Der Anstellungsvertrag endet dadurch jedoch nicht automatisch. Ohne eine klare rechtliche Verknüpfung könnte der Verein daher verpflichtet sein, die Vergütung weiterzuzahlen, obwohl die zugehörige Vertretungsfunktion nicht mehr besteht.

Genau dieses Risiko soll die Regelung vermeiden:

Die Satzung soll die Grundlage dafür schaffen, Bestellung und Anstellungsverhältnis rechtlich sauber aufeinander abzustimmen. So wird vermieden, dass eine rechtliche oder wirtschaftliche Schieflage entsteht, in der der Verein weiter zahlen muss, ohne im gleichen Umfang auf die vorgesehene Funktion und Verantwortlichkeit zugreifen zu können.

Ziel und Nutzen der Neuregelung:

- Der Verein erhält eine klare, satzungsfeste Möglichkeit, abhängig von der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in hauptamtlich oder ehrenamtlich zu beschäftigen.
- Durch die Möglichkeit der Bestellung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB kann der/die Geschäftsführer/in für einen klar definierten Geschäftskreis rechtsverbindlich handeln, ohne Mitglied des Vorstands zu sein.
- Damit kann der Vorstand operative Aufgaben wie Personalverantwortung, laufende Verwaltung sowie definierte Geschäftsbereiche – etwa im Zusammenhang mit Geschäftsstelle und Vereinszentrum – gebündelt übertragen und sich stärker auf strategische und kontrollierende Aufgaben konzentrieren.
- Die vorgesehene Weisungsgebundenheit, Rechenschaftspflicht und Zustimmungserfordernisse für Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs sichern die Kontrolle des Vorstands im Innenverhältnis ab.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
n.v.	§ 18a Geschäftsführer/in 1) Der Verein kann abhängig von der Haushaltslage eine/n Geschäftsführer/in hauptamtlich oder ehrenamtlich beschäftigen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. 2) Der/die Geschäftsführer/in kann als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Bestellung und die jederzeit mögliche Abberufung erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Bestellung als Besonderer Vertreter nach § 30 BGB wird der/die Geschäftsführer/in in das Vereinsregister eingetragen. Er/Sie erhält dann vom Vorstand eine Bestellsurkunde. Ein besonderer Vertreter ist nicht Mitglied des Vorstands. 3) Der Vorstand kann mit dem/der Geschäftsführer/in einen Anstellungsvertrag abschließen, diesen ändern und kündigen. 4) Der Vorstand hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der organschaftlichen Bestellung, so eine solche erfolgt ist, und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung, bzw. Abhängigkeit hergestellt wird. 5) Der/die Geschäftsführer/in untersteht unmittelbar dem Vorstand und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin. 6) Die Führung der Geschäftsstelle, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den/die Geschäftsführer/in wahrgenommen, wobei der/die Geschäftsführer/in insbesondere für folgende Aufgaben zuständig ist: a) die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins; b) die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse, Entscheidungen und	Einfügung § 18a

	Weisungen der Organe des Vereins; c) die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins; d) die Förderung und Weiterentwicklung des Vereins durch Einbringung von eigenen Ideen und Aktivitäten; e) die Ausübung der Arbeitgeberfunktion für den Verein. Der/Die Geschäftsführer/in ist der Dienst- und Fachvorgesetzte für die Beschäftigten des Vereins. Einzelheiten zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin kann der Vorstand in der Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers regeln bzw. konkretisieren. 7) Maßnahmen und Entscheidungen des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes durch das zuständige Vorstandsmitglied gemäß dem gültigen Geschäftsverteilungsplans des Vorstands. Sollte es zu keiner Einigung zwischen dem/der Geschäftsführer/in und dem Vorstandsmitglied kommen, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen einen Beschluss fassen. Einzelheiten zur Beschränkung der Vertretungsmacht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin im Innenverhältnis kann der Vorstand in der Aufgabenbeschreibung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin regeln, bzw. konkretisieren.	
--	---	--

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------

TOP 6d: Antrag 29:**(29) Änderung § 19 Arbeitsgruppen****Antragsteller:** Sächsischer Bergsteigerbund e.V.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
n.v.	Jede Arbeitsgruppe gibt sich für ihre Arbeit eine Geschäftsordnung, die der Satzung nicht widerspricht und der Zustimmung des Vorstands bedarf. Dies gilt auch bei Änderungen.	Einfügung Abs. 5)

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: ____

davon xx-Mehrheit = ____

Antrag damit angenommen: Ja () Nein ()
--

TOP 6e: Antrag 30:**(30) Änderung § 20 Abs. 2 hinsichtlich der Form der Einberufung der Mitgliederversammlung****Antragsteller: Sächsischer Bergsteigerbund e.V.**

Mit dem dritten Heft des „Neuen Sächsischen Bergsteigers“ erfolgt jedes Jahr die formgerechte Einladung zu unserer Mitgliederversammlung. Ihr haltet dieses Heft dann in den Händen, selbst wenn ihr angegeben habt, dass ihr es nur digital erhalten möchtet, denn die postalische Zustellung des Heftes ist aktuell für eine formgerechte Einladung zur Mitgliederversammlung notwendig. Das kostet den Verein einiges Geld in Form von Druck- und Versandkosten, während vielen die digitale Zustellung genügt. Damit dies formgerecht ist, wird eine entsprechende Satzungsänderung vorgeschlagen. Für alle, die das Mitteilungsblatt weiterhin im Briefkasten haben möchten, ändert sich nichts. Die vorläufige Tagesordnung sowie die Bekanntgabe von Termin und Ort werden auch weiterhin im Heft stehen. Sofern ihr nicht aktiv die digitale Variante gewählt habt, wird euch das Mitteilungsblatt wie gewohnt in Papierform zugeschickt.

Bisherige Fassung	Änderungsantrag	Begründung
2) Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Termin durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Vereinszeitung „Der Neue Sächsische Bergsteiger“, die den Mitgliedern postalisch zugestellt wird, und gleichzeitig auf der Homepage des Vereins unter www.bergsteigerbund.de . Bei mehreren Mitgliedern, die einem gemeinsamen Hausstand angehören, entscheidet der Verein, an welches Mitglied der „Der Neue Sächsische Bergsteiger“ adressiert wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist allein die fristgerechte	2) Die Einberufung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung auf der Website des Vereins unter www.bergsteigerbund.de . Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung der Einberufung in der Vereinszeitung „Der Neue Sächsische Bergsteiger“. Die Vereinszeitung wird den Mitgliedern grundsätzlich elektronisch per E-Mail an die dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds zugesandt. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass seine aktuelle E-Mail-Adresse der Sektion	Änderung § 20 Abs. 2)

Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins. 5) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins unter www.bergsteigerbund.de und ergänzend durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „Der Neue Sächsische Bergsteiger“. Beschlussgegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Anträge oder Themen, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Anträge und Beschlussgegenstände sind ausgeschlossen.	bekanntgegeben wurde. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen oder ausdrücklich den Postversand wünschen, erhalten die Vereinszeitung per Post zugeschickt. Maßgebend für die ordnungsgemäße Einberufung einer Mitgliederversammlung des Vereins ist allein die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung und der Tagesordnung auf der Website der Sektion. 5) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt analog Abs. 2). Beschlussgegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die Anträge oder Themen, die zur Einberufung geführt haben. Weitere Anträge und Beschlussgegenstände sind ausgeschlossen.	Änderung § 20 Abs. 5) Satz 2 Regelung an einer Position in der Satzung. (Keine Dopplung)
--	--	--

Ja-Stimmen ()

Nein-Stimmen ()

Enthaltungen ()

ungültige ()

damit abgegebene Stimmen: _____

davon xx-Mehrheit = _____

Antrag damit angenommen:	Ja ()	Nein ()
---------------------------------	---------------	-----------------